

Gemeindewahlbehörde: Oberndorf an der Melk  
Bezirksbauernkammer: Scheibbs  
Verwaltungsbezirk: Scheibbs

## KUNDMACHUNG

### der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde mit nur einem Wahlsprenkel

Zur Durchführung der am 9. März 2025 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammern wird festgesetzt:

|              |  |                        |
|--------------|--|------------------------|
| Wahllokal:   | <b>Gemeindehaus Oberndorf an der Melk, Hauptstraße 9</b> |                        |
| Verbotszone: | <b>10 m</b>  |                        |
| Wahlzeit:    | Beginn: <b>07:30 Uhr</b>                                 | Ende: <b>12:00 Uhr</b> |

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 10 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler und Wählerinnen, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 360,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 der NÖ LK-WO, LGBl. Nr. 1/2019.

Angeschlagen am: 03.12.2024

Abgenommen am: 10.03.2025



Oberndorf, am 02.12.2024

Der Bürgermeister:

Seiberl Walter